

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 8.

Sonntag, 21. Februar 1892.

23. Jahrg.

Kundmachungen.

Angeichts der mit hieramtlicher Kundmachung vom 1. Februar d. Js. Zahl 2684 veröffentlichten Verfügung des französischen Ackerbauministeriums, wornach die **Einfuhr von Lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn** und dem Deutschen Reich gegen **Einhaltung bestimmter Vorschriften** nach dem Sanatorium von „Bilette“ vom 1. Februar d. Js. ab gestattet wurde, findet die **Statthalterei** über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 3. 2858 in theilweiser Abänderung der mittelst Kundmachung vom 29. November 1891 3. 27.800 angeordneten Ein- und Durchfuhrbeschränkungen für Schlacht- und Viehdurchtransporte von nun an bis auf Weiteres den directen Transitverkehr mit Schafen aus Oesterreich-Ungarn in plombierten Waggons via Buchs nach Paris (la Bilette) ungehindert zu gestatten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Innsbruck, am 11. Februar 1892.

K. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Angeichts des steten Rückschreitens der Maul- und Klauenpeste in Tirol und Vorarlberg hat die k. k. Landesregierung in Klagenfurt mittelst Kundmachung vom 4. Februar 1892 fl. 1688 die im October v. Js. gegen Tirol und Vorarlberg verfügte und mit h. a. Kundmachung vom 19. October 1891 3. 24.480 veröffentlichte Viehpeste wieder aufzuheben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Innsbruck, am 1. Februar 1892.

K. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Auf Grund der Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12. d. Mts. 3l. 2188 findet die diesjährige **Vorstrafung** am 4. März d. Js. um 1¹/₂ Uhr nachmittags im Gemeindehause Thür Nr. 10 zu Dornbirn statt.

Diesigen Parteien, welche gesonnen sind, in diesem Sommer Ziegen oder Schafe in die Wäldungen aufzutreiben, haben ihre diesbezüglichen Anmeldungen in der Zeit vom 22. bis 25. d. Mts. im Gemeindeamt Thür Nr. 1 zu machen.

Dornbirn, den 21. Februar 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die

Holzfällungsanmeldungen

für das laufende Jahr in nachstehender Reihenfolge und innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden im Gemeindeamt angenommen werden.

- a) Für das Viertel Haselstauden morgen, Montag, den 22. d. Mts.

- b) Für das Viertel Oberdorf am nächsten Dienstag, den 23. d. Mts.
c) Für das Viertel Hatterdorf am nächsten Mittwoch, den 24. d. Mts.
d) Für das Viertel Markt am nächsten Donnerstag, den 25. d. Mts.

Am letztgenannten Tage abends 6 Uhr wird das Verzeichniss unbedingt geschlossen.

Das Mitbringen der Bestbögen wegen Angabe der Grundparzell-Nummern und des Flächenmaßes wird noch eigens in Erinnerung gebracht.

Dornbirn, den 21. Februar 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden die

Gschwendtwelden

zur diesjährigen Benützung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet.

Diese Versteigerung wird Montag den 22. Februar vormittags 9 Uhr bei **Lorenz Zumtobel in Markt** abgehalten.

Gleichzeitig wird das Streuetragen in die Alfhütte an den Mindestfordernden vergeben.

Dornbirn, am 14. Februar 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

Aus der Schottergrube auf Rehlegg werden ca. 170 Truhen Kies in mehreren Abtheilungen auf die Lagerplätze allsoort an die Mindestfordernden zur Aufführung vergeben.

Die Versteigerung findet heute, **Sonntag**, den 21. d. Mts. nachmittags 1/2 4 Uhr bei **Johann Georg Sohm, Badwirt** auf Rehlegg statt.

Dornbirn, am 21. Februar 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

Jof. Ant. Wohlgenannt, Haus-Nr. 3 in Kreuzen hat hieramts das Ansuchen gestellt, es wolle ihm gestattet werden, auf seiner Grundparzelle Nr. 12830/3 in Kreuzen an geeigneter Stelle eine **Warnungstafel** aufzustellen, womit das Fahren über die genannte Parzelle bei einer Strafe von fl. 2 verboten werde.

Wer gegen die Aufstellung dieser Warnungstafel eine begründete Einwendung erheben kann und geltend machen will, hat dies binnen 14 Tagen im Gemeindeamt vorzubringen, widrigenfalls diesem Ansuchen Folge gegeben wird.

Dornbirn, am 21. Februar 1892.

Die Gemeindevorsteherung.